

6086/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Verhetzung durch eine Postwurfsendung der FPÖ

Die FPÖ hat in einer Postwurfsendung an die Wählerinnen in Wien eine Aussendung mit folgendem Inhalt verschickt: „Wer kümmert sich um unsere jungen Mütter? SPÖ und ÖVP nicht, denn sonst würden sie nicht zulassen, daß die Wiener Gemeindekindergärten von Ausländerkindern überfüllt sind. "Wer kümmert sich um mein Kind, während ich arbeite?“

Gemäß § 283 Abs 1 StGB ist zu bestrafen, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, - zu einer feindseligen Handlung gegen eine, durch ihre Zugehörigkeit zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder - aufreizt.

Gemäß Abs. 2 ist ebenso zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine solche Gruppe hetzt oder sie in einer, die Menschenwürde verletzende Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Laut Judikatur handelt es sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die Tathandlung nach Abs. 1 besteht darin, dass der Täter qualifiziert öffentlich zu einer feindseligen Handlung gegen eine derartige Gruppe auffordert oder aufreizt. Der Vorsatz des Täters muss darauf gerichtet sein, dass nicht bloß feindselige Gefühle, sondern feindselige Akte entstehen.

Dass es tatsächlich zu feindseligen Handlungen kommt, gehört aber nicht zum Tatbild. Nicht nur strafbare Handlungen können feindselige Handlungen sein. Vielmehr kommen alle Handlungen in Betracht, die sich gefühlsbetont gegen die Angehörigen der gegnerischen Gruppe richten. Eine solche Haltung ist gerade in der Demokratie besonders verderblich (siehe Foregger - Serini, Kurzkomentar zum StGB, § 283).

Mit der gegenständlichen Postwurfsendung wird von Seiten der FPÖ eindeutig zu einem feindseligen Akt gegenüber „Ausländerkindern“, nämlich zum Ausschluss aus den Gemeindekindergärten, aufgerufen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund dieser Postwurfsendung der Wiener Freiheitlichen tätig geworden?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Werden Sie dafür sorgen, dass die Staatsanwaltschaft bei derartigen Postwurfsendungen einschreitet?
4. Mit der Strafbestimmung des § 283 StGB wurde dem UN - Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung Rechnung getragen. Stellt nach Rechtsauffassung des Justizministeriums diese Postwurfsendung der Wiener Freiheitlichen eine Verletzung der Grundsätze dieses UN - Übereinkommens dar?